

Entgelt- und Besucherordnung der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBL. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Entgelt- und Besucherordnung für die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss beschlossen:

I. Entgeltordnung

§ 1 Entgeltpflicht

1. Für die Nutzung der Museumseinrichtungen und des Pücklerarchivs werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
Nachfolgende Angebote sind entgeltpflichtig:
 - Ausstellungen
 - Führungen
 - Veranstaltungen
 - Archivnutzung
2. Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten, bei denen die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz Mitveranstalter ist, bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus, sozialkulturellen und museumspädagogischen Sonderveranstaltungen in Erfüllung des satzungsgemäßen Stiftungszweckes.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Schuldner des Entgeltes sind alle Personen, die Angebote der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter.
2. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Entgeltschuld

1. Die Entgeltschuld entsteht spätestens mit Beginn der Nutzung, grundsätzlich schon mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für Ausstellungen, Führungen, Veranstaltungen oder die Vereinbarung über die Archivnutzung.
2. Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. Rechnungslegungen erfolgen mit einer Fälligkeit von 2 Wochen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 4 Höhe der Entgelte Museum

1. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr freier Eintritt
2. Für anspruchsberechtigte schwerbehinderte Menschen (mit Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) erhält die Begleitperson freien Eintritt.

3. Ermäßigungen gelten für Schüler und Studenten mit gültigem Schüler- bzw. Studentenausweis, Auszubildende, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr, schwerbehinderte Menschen, Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Beziehern von Wohngeld nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise.

4. **Schloss**

Einzelbesucher	6,50 €
Einzelbesucher ermäßigt	4,50 €

Bei Sonderausstellungen kann ein Zuschlag bzw. gesondertes Entgelt gemäß § 4 Pkt. 5 erhoben werden.

5. **Sonderausstellungen im Besucherzentrum und Marstall je Ausstellung**

Einzelbesucher	1,00 € bis 6,50 €
Einzelbesucher ermäßigt	0,50 € bis 4,50 €

(Die Entgelte für die jeweiligen Sonderausstellungen werden mit der Veröffentlichung des jährlichen Ausstellungsprogrammes bekannt gemacht.)

6. **Kombikarten (Schloss und/oder verschiedene Sonderausstellungen)**

Einzelbesucher	1,00 € Rabatt je Kombination auf das jeweilige Ausstellungsentgelt, soweit dieses mindestens 2,00 € beträgt
----------------	---

Einzelbesucher ermäßigt	1,00 € Rabatt je Kombination auf das jeweilige ermäßigte Ausstellungsentgelt, soweit dieses mindestens 1,50 € beträgt
-------------------------	---

7. **Jahreskarten für alle Ausstellungen im Schloss, Besucherzentrum und Marstall**

Jahreskarte Erwachsene	60,00 €
Jahreskarte ermäßigt	40,00 €

8. **Nutzungseinschränkungen**

Eingeschränkte Nutzung der Ausstellungen (z. B. zeitweilige Schließung von Teilbereichen aus konservatorischen Gründen, Ausstellungsumbau bzw. -pflege)	bis zu 50 % Preisreduzierung
--	------------------------------

9. **Museumspädagogik**

museumspädagogische Angebote für Kinder- und Jugendgruppen je Teilnehmer, für 10 Kinder und Jugendliche wird einer Begleitperson freier Eintritt gewährt	1,00 €
---	--------

10. **Führungsentgelte**

- Führungen bis zu 45 Minuten zusätzlich zum Eintritt pro Person	
Erwachsene	3,00 €
ermäßigt	2,00 €
- zusätzlich je weitere angefangene 45 Minuten pro Person	
Erwachsene	2,00 €
ermäßigt	1,50 €

11. Erlaubnisse

Erlaubnis für nicht gewerbliche Foto- und Videoaufnahmen in allen Einrichtungen	3,00 €
---	--------

12. Entgelte für Veranstaltungen	mindestens	1,50 € pro Person
----------------------------------	------------	-------------------

13. Sonderregelungen

Über die Entgelte für Sonderausstellungen, Sonderöffnungszeiten, Zusatzangebote, Sonderangebote für Gruppen, Touristik- und Reiseunternehmen, Sonder- und Fachführungen, Preisreduzierungen, Veranstaltungen und Nutzungsüberlassungen entscheidet der Direktor.

§ 5 Nutzungsentgelte für das Pücklerarchiv

- | | |
|--|---|
| 1. Schriftliche Auskünfte, die Recherchen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern sowie Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung (je angefangene halbe Stunde) | 17,50 € |
| 2. Archivtechnische Bearbeitung von fotografischen Aufnahmen und verfilmtem Archivgut, einschließlich Rückvergrößerungen (je angefangene halbe Stunde, zuzüglich der Leistungen Dritter) | 12,50 € |
| 3. Anfertigung von Direktkopien, PC-Ausdrucke (pro Seite) | 1,00 € |
| 4. Fotoarbeiten über Digitalkamera
bzw. Videokamera und
PC-Bearbeitung (je ausgedrucktes Bild) | schwarz/weiß
Farbe
5,00 €
7,50 € |
| 5. Zuzüglich zu den Entgelten nach Punkt 1.- 4. sind die besonderen Auslagen in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
Als besondere Auslagen gelten insbesondere:
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Beträge, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihren Leistungen nach dieser Ordnung zu zahlen sind. | |
| 6. Benutzung der Archivarbeitsräume (Benutzerraum) für jeden angefangenen Tag | 7,50 € |
| 7. Nutzung von Archivgut, sofern dessen Format oder Überlieferungsform besondere technische Aufwendungen erfordern, wie z. B. Sammlungsstücke, Karten, Parkpläne, Plakate, Tonträger, Filme, Videos (ausgenommen verfilmtes Archivgut) für jeden angefangenen Tag | 10,00 € |
| 8. Einräumung von Nutzungsrechten
- für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck zur gewerblichen Nutzung (je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses bzw. Verwendungszweck) | mindestens 25,50 €
höchstens 300,00 € |
| - für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen in Film/Fernsehen je nach Art der Vorlage/Films | mindestens 25,50 €
höchstens 300,00 € |

9. Durch den Direktor kann eine Entgeltbefreiung bzw. -teilerhebung erfolgen, wenn Benutzer Aufträge von öffentlichen Belangen erledigen oder die satzungsgemäßen Ziele der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz unmittelbar nachhaltig befördert werden.

§ 6 Nutzungsbedingungen

1. Nutzungsbedingungen für Eintritte und Führungen

- 1.1 Liegen mehrere entgeltpflichtige Nutzungen nebeneinander vor, ist für jede Nutzung ein Entgelt zu erheben.

1.2 Bestellung und Vertragsabschluss

Der Entgeltschuldner erhält entsprechend seiner Anfrage/Bestellung ein Führungsangebot. Er sendet seine verbindliche Bestellung schriftlich an die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz. Der Anspruch auf das Führungsangebot besteht 14 Tage. Ist nach Ablauf der Frist keine verbindliche Bestellung eingegangen, behält sich die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz eine Neuvergabe des Führungsangebotes vor.

Der Entgeltschuldner erhält eine schriftliche Auftragsbestätigung für die weitere Bearbeitung.

1.3 Gruppenstärken bei Führungen

Die Mindestgruppenstärke beträgt 10 Personen.

Die maximale Gruppenstärke beträgt 45 Personen.

1.4 Änderungen des Programms bei Verspätung

Bei verspätetem Eintreffen zum vertraglich vereinbarten Führungsbeginn um mehr als 30 Minuten erlischt der Anspruch des Entgeltschuldners auf das gebuchte Führungsangebot. Nach Möglichkeit wird eine Ersatzführung angeboten. Entstehen dabei zusätzliche Kosten, sind diese vom Entgeltschuldner zu tragen.

1.5 Stornierung der Führung

Die Stornierung der Führung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Bei Stornierungen werden folgende Entgelte erhoben:

- bis 1 Woche vor dem vereinbarten Termin kostenfrei
- bis 1 Tag vor dem vereinbarten Termin 50 %
- danach voller Preis.

Das Stornierungsentgelt errechnet sich aus den vertraglich bestätigten Eintritten und Führungsentgelten für die Anzahl der angemeldeten Personen.

2. Nutzungsbedingungen für die Nutzung des Pücklerarchivs

- 2.1 Die im Pücklerarchiv bewahrten Archivalien und Medieneinheiten können von juristischen und natürlichen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, genutzt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn wissenschaftliche, publizistische und künstlerische Arbeiten die Inanspruchnahme der Archivalien und Medieneinheiten rechtfertigen.

2.2 Die Benutzung der Bestände ist in der Regel schriftlich bei der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz zu beantragen.

Die Zulassung erfolgt nach schriftlicher Bestätigung des Antrages durch den Direktor.

Für die Nutzung wird eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

2.3 Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn:

- Grund zur Annahme besteht, dass dem Wohl des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten Nachteile entstehen
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen
- der Erhaltungszustand der Medieneinheit eine Benutzung nicht erlaubt
- der Benutzer wiederholt schwerwiegend gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt oder erteilte Auflagen oder Anweisungen des Personals nicht eingehalten hat
- Medieneinheiten wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind
- der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann und wenn durch Eintritt besondere Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar ist.

2.4 Durch schriftliche oder mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Alle aus der Benutzervereinbarung erwachsenden Verpflichtungen bleiben auch nach Ausschluss bestehen.

2.5 Der Zugang zu den Informationseinrichtungen des Pücklerarchivs ist für Personen ab 18 Jahre möglich. Bei Vorlage einer Einverständniserklärung seines gesetzlichen Vertreters, die auch die Erklärung der Übernahme der entstehenden Verpflichtungen enthält, kann Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres der Zugang und die Benutzung gewährt werden.

2.6 Die Archivalien und Medieneinheiten haben ausschließlich Präsen Charakter. Eine Ausleihe außer Haus ist nicht möglich. Einsicht kann nur im Benutzerraum genommen werden.

2.7 Die Benutzer werden fachlich beraten. Auf weitergehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte bzw. Handschriften, besteht kein Anspruch.

2.8 Im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten nimmt die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz Bestellungen über Leistungen gemäß Pkt. I. § 5 der Entgeltordnung durch Benutzer entgegen, soweit der Zustand der jeweiligen Vorlage dies zulässt. Die Verwendung der Reproduktionen des Archivmaterials ist zwischen der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz und dem Benutzer durch einen Überlassungsvertrag zu regeln.

Grundsätzlich werden keine Reproduktionen bzw. Kopien angefertigt:

- aus vor 1950 erschienenen Werken,
- von grafischen Objekten oder grafischen Medieneinheiten,
- aus großformatigen Werken,
- aus Rara-Beständen,
- Bücher und Ersatzmedien werden nur auszugsweise reproduziert bzw. kopiert.

2.9 Für die Festlegung des Entgeltes gilt Pkt. I. § 5 der Entgeltordnung.

Ist das Entgelt nach einem Mindest- oder Höchstbetrag bestimmt, so entscheidet der Direktor nach billigem Ermessen unter Würdigung aller Umstände.

II. Besucherordnung

1. Dem Direktor steht das Hausrecht zu. Die Ausübung kann auf andere Mitarbeiter und das beauftragte Dienstleistungs- bzw. Wachschutzunternehmen übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Der Besuch der musealen Ausstellungen ist zu den festgelegten Öffnungszeiten möglich. Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Sorgeberechtigte wie Eltern, Lehrer und andere Personen haben die ihnen Anvertrauten zu beaufsichtigen, um so Unfälle und Beschädigungen zu vermeiden.
3. Die Besichtigung der Ausstellungsräume bzw. der Besuch von Veranstaltungen ist erst nach Erwerb einer Eintrittskarte möglich. Die Eintrittskarte hat, sofern nicht anders ausgewiesen, nur für den Lösungstag Gültigkeit.
4. Die Besucher haben sich in den Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen so zu verhalten, dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden. Durch die Besucher ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Größere Gepäckstücke (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) sowie Schirme und ähnliche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben. Der Besuch des Museums im angetrunkenen Zustand sowie die Mitnahme von Tieren sind nicht erlaubt.

Dem Besucher ist es nicht gestattet:

- Ausstellungsstücke zu berühren oder zu beschädigen,
 - in den Ausstellungsräumen zu essen und zu trinken,
 - Treppen, Durchgänge sowie gekennzeichnete Fluchtwege zu verstellen
5. Filmen und fotografieren ist ausschließlich zu privaten Zwecken bei Entrichtung des festgesetzten Entgeltes, jedoch ohne den Einsatz von Blitz- bzw. anderem Kunstlicht gestattet. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht gestattet. Die Verwendung eines Stativs ist nicht zulässig.
 6. Für die Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz wird keine Haftung übernommen.

III. Inkrafttreten

Die Entgelt- und Besucherordnung tritt am 16.06.2015 in Kraft.

Cottbus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus